

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

L

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 19

Sehr geehrter Herr Topitsch,

am **Dienstag, 11. Dezember 2012, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 20.11.2012
Genehmigung der Tagesordnung
2. Ehrungen Sportler/Mannschaft des Jahres 2012
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur vom 04.12.2012
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Antrag auf Erwerb des Grundstückes Gemarkung Driedorf, Am Hohen Rain 45
hier: Antrag der Eheleute Carsten und Ivonne Schäfer, Driedorf
5. Beteiligung EON Mitte AG
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht vom 03.12.2012
6. Beteiligung an der Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH
7. Gebührenkalkulation
 - a) Wasserversorgung und
 - b) Abwasserentsorgunghier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht vom 03.12.2012
8. Haushaltssatzung mit – Plan für das Haushaltsjahr 2013
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht vom 03.12.2012
9. Vereinbarungen zur Abfallentsorgung

10. Antrag der CDU-Fraktion
hier: Einheitliche Trägerschaft aller Kindergärten und Kindertagesstätten

11. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Markus Topitsch
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Anlagen
Zu TOP 1, 4, 6, 7b, 9 und 10
Mitteilung an die Mitglieder der Gemeindevertretung bezüglich Hospitantentätigkeit von Markus Maitz

*Im Anschluss an die Sitzung laden der Gemeindevorsteher Topitsch und Bürgermeister Hardt zum gemütlichen Beisammensein mit Abendessen in die Wäller Hütte recht herzlich ein.
Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie, sich bis 07.12.2012 aus organisatorischen Gründen bei der Gemeindeverwaltung Driedorf, Frau Genc, Tel.: 02775/954211, abzumelden.*

Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf
vom 20. November 2012 im Bürgerhaus Driedorf

Beginn: 19:09 Uhr

Ende: 21:31 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 8 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. Markus Topitsch	CDU	10. Manfred Mauer	CDU	18. Markus Maitz	B90/GRÜNE
2. Elke Würz	CDU	11. Carsten Braun	CDU	19. Jürgen Heckmann	B90/GRÜNE
3. Carlo Braun	CDU	12. Ludger Wagener	SPD	20. Matthias Triesch	B90/GRÜNE
4. Andreas Wolf	CDU	13. Wolfgang Hartmann	SPD	21. H. H. Lauer	FWG
5. Alfred Stahl	CDU	14. Willi Denius	SPD	22. Peter Gabriel	FWG ab TOP 1
6. Michael Weis	CDU	15. Hans Peter Haust	SPD	23. Wolfram Maitz	FWG
7. Jochen Stahl	CDU	16. Karsten Simon	SPD	24. Frank Klaas	FWG
8. Kurt Wengenroth	CDU	17. Helmut Stahl	SPD	25. Jan Haas	FBL
9. Peter Groos	CDU			26. Torsten Schürg	FBL

b) nicht stimmberechtigt:

1. Dirk Hardt, Bgm	2. Willi Müller	3. Karl-Ernst Stahl
4. Michael Staudt		

Es fehlten:

Thomas Schönecker	CDU	Brigitte Mack	SPD	Roland Schlosser	SPD
René Neutzner	SPD	Johannes Hild	SPD		

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 13. November 2012 auf Dienstag, den 20. November 2012 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Gemeindevertretung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 30.10.2012
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung
4. Einbringung der Haushaltssatzung mit – Plan für das Haushaltsjahr 2013
5. Gebührenkalkulation Wasserversorgung
6. Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser
7. Stromkonzessionsvergabe
hier: Bericht/Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr vom

19.11.2012

8. Einführung der Ganztagsbetreuung im Kindergarten Mademühlen zum 01.08.2012
hier: Bericht/ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales vom 13.11.2012
9. Einbringung „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf“
hier: Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der neuen, ergänzten Satzung
10. Kaufantrag bezüglich des Erwerbs von 2 Baugrundstücken „Am Hohen Rain 46 und 48“
hier: Antrag der Familie Knopf, Herborn-Schönbach
11. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FBL
hier: Änderung der Geschäftsordnung
12. Wahl der Vertreter/Vertreterinnen sowie Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Kindergartenausschuss der Evangelischen Kindertagesstätte
hier: Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen
13. Antrag der CDU Fraktion
hier: Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Mademühlen
14. Antrag der CDU Fraktion
hier: Prüfantrag Einführung von Wiesengräbern
15. Anfragen und Mitteilungen
hier: Anfrage der CDU gem. § 15 der Geschäftsordnung vom 16.10.2012

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
18	1	<p>Herr Topitsch begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die Presse und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Herr Topitsch erläutert, dass die bisherige Schriftführerin, Frau Aynur Genc, ihr Amt niedergelegt hat und dankt ihr für die Zusammenarbeit. Er fragt ebenfalls nach Einwänden gegen die heute agierende Schriftführerin, Frau Jessica Zimmermann, es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Vorsitzende teilt mit, dass Peter Gabriel als neuer Fraktionsvorsitzender der FWG fungiert. Herr Topitsch verliest ein Schreiben von Herrn Markus Maitz, dass er aus der Fraktion B90/GRÜNE austritt, sein Amt aber weiterhin parteilos ausüben will. Im Ausschuss Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr wurde Herr Hans Hermann Lauer als neuer Vorsitzender gewählt. Für die Brandschutzkommission haben die Fraktionen jeweils ein Mitglied benannt, dies ist für die CDU Herr Alfred Stahl, für die SPD Herr Hans-Peter Haust, für B90/GRÜNE Herr Jürgen Heckmann. Die FWG und FBL hatten zum Zeitpunkt der Sitzung noch niemanden benannt.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Herr Topitsch gratuliert dem Bürgermeister, der seit der letzten Sitzung Geburtstag hatte, wünscht ihm Gesundheit und Gottes Segen. Frau Mack und Herrn Ulrich Stahl spricht er Genesungswünsche aus.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit Herr Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Mit 25 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.</p> <p>Einwände gegen das Protokoll vom 30.10.2012 werden nicht erhoben.</p> <p>Das Protokoll ist daher genehmigt.</p> <p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Bürgermeister Hardt stellt den Antrag einen weiteren Tagesordnungspunkt (kommunale Beteiligung an der E.ON Mitte AG) auf die Tagesordnung zunehmen, dagegen bestehen keine Einwände.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 24 0 1</p> <p>19:13 Uhr: Peter Gabriel betritt den Sitzungssaal</p> <p>Herr Topitsch setzt den Tagesordnungspunkt kommunale Beteiligung an der E.ON Mitte AG auf Platz 8, somit rücken alle folgenden Tagesordnungspunkte einen Platz weiter.</p> <p>Hiergegen werden keine Einwände erhoben.</p> <p>2 Bericht des Bürgermeisters</p> <p>Bürgermeister Hardt gibt seinen Bericht ab. Dieser wird dem Protokoll beigefügt.</p> <p>3 Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung</p> <p>Herr Topitsch erklärt, dass ein 2. Stellvertreter gewählt werden muss, damit im Notfall die Gemeindevertretung einberufen werden und die Sitzung stattfinden kann.</p> <p>Da dieser Posten bisher von Herrn Laggner übernommen wurde und dieser sein Amt niedergelegt hat, schlägt die FWG Herrn Hans Hermann Lauer vor.</p> <p>Eine geheime Wahl wird nicht beantragt.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass Herr Hans Hermann Lauer ab sofort als zweiter stellvertretender Vorsitzender fungieren soll.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 26 0 0</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
4		<p>Einbringung der Haushaltssatzung mit – Plan für das Haushaltsjahr 2013</p> <p>Der Haushaltsplan wird verteilt.</p> <p>Bürgermeister Hardt bedankt sich bei der Verwaltung. Der Haushalt sei sehr ambitioniert. Er erörtert wie es zu den Zahlen kommt.</p> <p>Der Haushalt wurde im Gemeindevorstand bereits verabschiedet.</p> <p>Es folgen mehrere Redebeiträge.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Überweisung des Tagesordnungspunktes „Einbringung der Haushaltssatzung mit – Plan für das Haushaltsjahr 2013“ in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	26	0	0
5		<p>Gebührenkalkulation Wasserversorgung</p> <p>Es gibt mehrere Redebeiträge.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Überweisung des Tagesordnungspunktes „Gebührenkalkulation Wasserversorgung“ in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	26	0	0
6		<p>Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser</p> <p>Es gibt mehrere Redebeiträge.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Überweisung des Tagesordnungspunktes „Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser“ in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	26	0	0
7		<p>Stromkonzessionsvergabe hier: Bericht/Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr vom 19.11.2012</p> <p>Herr Lauer gibt einen Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr.</p> <p>Der Vertrag soll eine Laufzeit von 19 Jahren haben.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Es gibt einige Einwände und Rückfragen. Diese werden beantwortet.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf einen rechtsgültigen Konzessionsvertrag –vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung des eingereichten Vertragsentwurf- mit der E.ON Mitte AG abzuschließen mit dem Laufzeitbeginn zum 01.01.2013.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 26 0 0</p>			
Neu 8		<p>Kommunale Beteiligung an der E.ON Mitte AG</p> <p>Es werden Tischvorlagen verteilt.</p> <p>Bürgermeister Hardt erörtert kurz die Thematik.</p> <p>Es folgen Redebeiträge.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Überweisung des Tagesordnungspunktes „Kommunale Beteiligung der E.ON Mitte AG “ in den Ausschuss für Finanzen.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 26 0 0</p>			
Neu 9		<p>Einführung der Ganztagsbetreuung im Kindergarten Mademühlen zum 01.08.2012 hier: Bericht/ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales vom 13.11.2012</p> <p>Der Ausschuss Soziales erklärt, warum keine Beschlussempfehlung abgegeben wurde.</p> <p>Die SPD fordert einen Pauschalbetrag von 60,00€ pro Tageskind, das zweite Tageskind soll die Hälfte kosten, das dritte Kind wäre beitragsfrei.</p> <p>Die SPD fordert weiter, dass der Gemeindevorstand eine Satzung formulieren möge, in der diese Grundsatzfragen geregelt sind und dass diese der Gemeindevertretung vorgelegt werden soll.</p> <p>Die Grünen fordern als Beteiligung der Gemeinde Driedorf für jedes Tageskind eine Mindestübernahme (Bezuschussung) von 30 %.</p> <p>Die Fraktion FWG macht den Vorschlag zu prüfen, welche Kosten entstehen, wenn das Mittagessen für die KiTa in Mademühlen von der ev. KiTa in Driedorf mit übernommen wird.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf belässt die o. g. Anträge (inklusive dem neuen TOP 14(CDU)) und dem Tagesordnungspunkt „Einführung der Ganztagsbetreuung im Kindergarten Mademühlen zum 01.08.2012 im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und kommunales</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Satzungsrecht</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 23 0 3</p>			
Neu 10		<p>Einbringung „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf“ hier: Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der neuen, ergänzten Satzung</p> <p>Bürgermeister Hardt erläutert die Notwendigkeit.</p> <p>Der Gemeindebrandinspektor Michael Maag erörtert die Änderungen der Satzung und begründet diese.</p> <p>Es folgen einige Rückfragen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Driedorf in der vorliegenden geänderten und am 18.10.2012 durch den Wehrführerausschuss beratenen und empfohlenen Fassung.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 26 0 0</p>			
Neu 11		<p>Kaufantrag bezüglich des Erwerbs von 2 Baugrundstücken „Am Hohen Rain 46 und 48“ hier: Antrag der Familie Knopf, Herborn-Schönbach</p> <p>Bürgermeister Hardt führt den Sachverhalt aus.</p> <p>Diverse Redebeiträge folgen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um einen berechtigten Ausnahmefall handelt. Die Grundstücke „ Am Hohen Rain 46 + 48“ sollen für 114.299,32€ an die Familie Knopf veräußert werden.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis: 22 1 3</p>			
Neu 12		<p>Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FBL hier: Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Die Fraktionen begründen den Grund der Änderung. Es gäbe eine Lücke in §30 Abs. 3 „Ordnungsmaßnahmen“, die eine Änderung der Geschäftsordnung nötig mache.</p> <p>Jürgen Heckmann verweist auf die letzten beiden Gemeindevertretersitzungen.</p> <p>Bürgermeister Hardt erwidert die Ausführungen durch geltende Rechtsvorschriften.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, dass die Geschäftsordnung der Gemeinde Driedorf wie folgt geändert werden soll: In § 30 Abs. 3 wird eingefügt: „oder das Mitglied des Gemeindevorstandes“ sodass der Absatz lautet: Der Vorsitzende ruft den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	13	11	2
Neu 13		<p>Wahl der Vertreter/Vertreterinnen sowie Stellvertreter/Stellvertreterinnen für den Kindergartenausschuss der Evangelischen Kindertagesstätte hier: Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>21:20 Uhr Herr Hans Hermann Lauer verlässt den Sitzungssaal</p> <p>Der Vorsitzende erklärt den Ablauf.</p> <p>Eine geheime Wahl wird nicht beantragt.</p> <p>Es wird Carsten Braun (CDU) als Mitglied des Kindergartenausschusses vorgeschlagen. Dieser nimmt den Platz der ausgeschiedenen Britta Maitz (Bündnis 90/GRÜNE) ein.</p>	23	0	2
		<p>Herr Matthias Triesch (Bündnis 90/GRÜNE) wird als Stellvertreter vorgeschlagen.</p> <p>21:26 Uhr Herr Hans Hermann Lauer betritt den Sitzungssaal.</p>	23	0	2
Neu 14		<p>Antrag der CDU Fraktion hier: Kosten für die Mittagsverpflegung im Kindergarten Mademühlen</p> <p>Dieser TOP wurde bereits bei TOP 9 mit behandelt.</p> <p>Beschluss laut TOP 9.</p>			
Neu 15		<p>Antrag der CDU Fraktion hier: Prüfantrag Einführung von Wiesengräbern</p> <p>Die Fraktionsvorsitzende der CDU erklärt den Grund des Antrages.</p> <p>Einige Redebeiträge folgen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, auf welchen Friedhöfen der Gemeinde Driedorf die Einrichtung von Wiesengräbern möglich ist, und diese dann auch, wo möglich, umzusetzen.</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		Abstimmungsergebnis:	18	6	2
Neu 16	<p>Anfragen und Mitteilungen hier: Anfrage der CDU gem. § 15 der Geschäftsordnung vom 16.10.2012</p> <p>Es wird eine Tischvorlage verteilt.</p> <p>Bürgermeister Hardt erörtert Fragen.</p> <p>Für das Protokoll</p> <p> Jessica Zimmermann</p> <p style="margin-left: 300px;">Markus Topitsch Vors. Gemeindevertretung</p> <p>Anlagen zu Tagesordnungspunkten 5, 6, 9,11-16</p>				

Bericht des Bürgermeisters für den Zeitraum vom 31.10. – 20.11.2012
Gemeindevertreterversammlung 20.11.2012

Die vakante Stelle Heimat, Tourismus und Kultur soll zum 01.12.2012 durch Herrn Felix Friedrich belegt werden.

Es gab eine neue Vertragsbesprechung mit der Christlichen Gemeinde Mademühlen.

Der geplante Energielehrpfad soll im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Herborn im Sommer 2013 fertig gestellt werden.

Herr Hardt besuchte die Eröffnungsveranstaltung des „Haus des Lebens“.

Ebenfalls nahm er an dem Kreisschützenball teil, der durch Vereine der Gemeinde Driedorf geprägt wurde.

Zuletzt spricht er Genesungswünsche für Uli Stahl und Brigitte Mack aus.

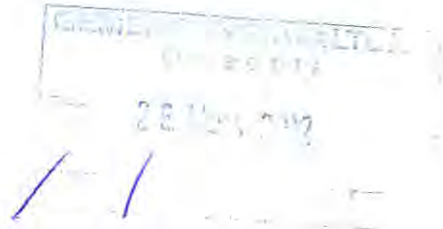
Carsten u. Ivonne Schäfer

Am Hohen Rain 43
35759 Driedorf
Tel. 02775/940834
C._Schaefer@freenet.de

Carsten u. Ivonne Schäfer, Am Hohen Rain 43, 35759 Driedorf

Gemeindevorstand der
Gemeinde Driedorf
Herrn Bürgermeister Hardt
Wilhelmstraße 16

35759 Driedorf



Datum
23. Nov. 2012

Antrag auf Erwerb des Grundstückes Gemarkung Driedorf, Am Hohen Rain 45, Flur 11, Flurstück 168

Sehr geehrter Herr Hardt,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstandes,

hiermit beantragen wir den Kauf des Grundstückes in der Gemarkung Driedorf, Am Hohen Rain 45, Flur 11, Flurstück 168.

Mit dem Kauf unseres Nachbargrundstückes möchten wir unsere Außenanlage erweitern und uns die Option einer möglichen baulichen Erweiterung unseres Wohnhauses ohne Einschränkungen durch Grenzbebauungen etc. offen halten. Eine Bebauung des Grundstückes mit einem separaten Wohnhaus planen wir derzeit nicht.

Wir beabsichtigen nicht, den Bauplatz für Spekulationszwecke zu erwerben, und verpflichten uns, den Bauplatz in einer von Ihnen vorgegebenen Frist nicht an Dritte zu veräußern.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

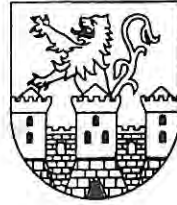
Carsten Schäfer
Carsten Schäfer

Ivonne Schäfer
Ivonne Schäfer

GEMEINDE

Driedorf

- Lahn-Dill-Kreis -

Der Gemeindevorstand
**Vorlage an die
Gemeindevertretung**
Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Grzelachowski
 Sachgebiet: FBL II
 E-Mail: frank.grzelachowski@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 811 / 049447
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-28
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-12-03

Beteiligung an der Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH Vorlage an die Gemeindevertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung und auch die Bundesländer haben sich ambitionierte Ziele zum Thema Klimaschutz und insbesondere bei der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes gesetzt. Den Kommunen kommt hierbei eine Schlüsselrolle und auch Vorbildfunktion zu.

Der Strom- und Erdgasnetzbetreiber E.ON Mitte AG nimmt seine gesellschaftliche Verantwortung zum Thema Klimaschutz sehr ernst und hat deshalb ein Konzept zur Gründung einer Klimaschutzgesellschaft entwickelt, an der sich unsere Kommune beteiligen kann.

Am 25. Januar 2010 wurde die gemeinnützige Gesellschaft EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet. Diese Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Unsere Kommune hat die Möglichkeit einen Geschäftsanteil in Höhe von 100 € an der Gesellschaft zu erwerben und damit Gesellschafter zu werden.

Der Entwurf eines Kauf- und Übertragungsvertrags zum Erwerb eines Geschäftsanteils ist als **Anlage 1** beigelegt.

Die Gesellschaft hat den Zweck, die Erreichung der politischen Klimaschutzziele in einem definierten Fördergebiet zu unterstützen. Die gemeinnützige Gesellschaft fördert in diesem Gebiet verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen von Kommunen sowie ihrer Bürger, Gewerbetreibenden und Institutionen gefördert, die zu einer Erhöhung der Energieeffizienz führen, die begrenzten Vorräte zur Energieerzeugung schonen oder den Ausstoß von CO₂ reduzieren. Mit den finanziellen Mitteln, die aus der Gesellschaft bereitgestellt werden, können damit z. B. Erneuerbare-Energien-Projekte in unserer Kommune bezuschusst werden oder aber beispielsweise die Unterstützung einer energetischen Rathaussanierung realisiert werden.

Darüber hinaus sind die Durchführung von Veranstaltungsreihen zu den Themen Energieeffizienz und Klimaschutz (z.B. Messe Energiesparen, umweltbezogene Mobilität,...) geplant, sowie die Einrichtung eines Bürgertelefons, das für alle Beteiligten und alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger der Region einen zentralen Ansprechpartner rund um das Thema Energieeffizienz bietet (bspw. Informationen und Beratungen zum Stromsparen, Gebäudeenergieausweis).

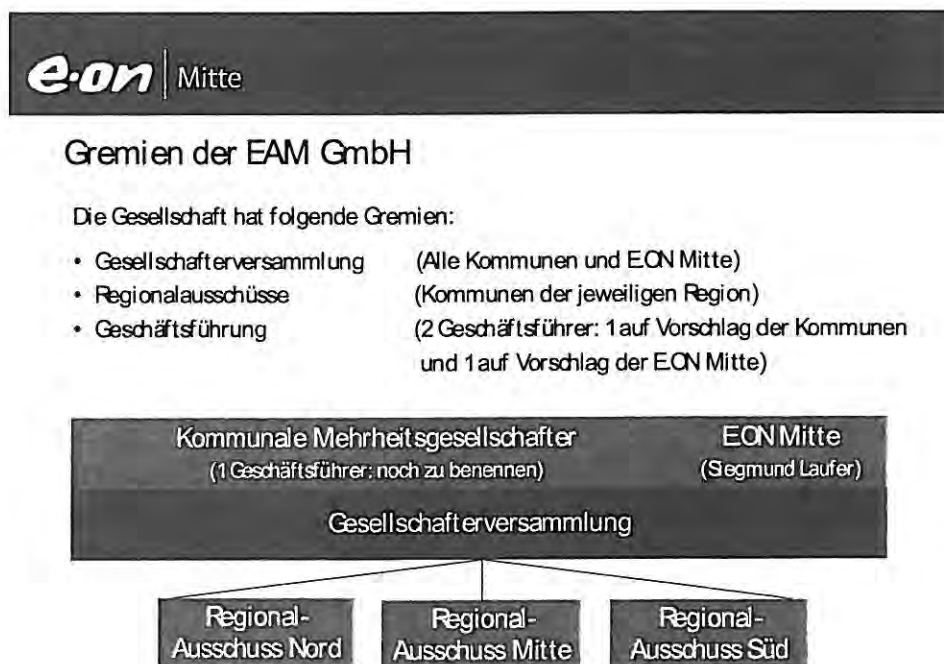


Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH sind E.ON Mitte und jede interessierte Kommune. Die Kommunen halten gemeinsam die Mehrheit der Geschäftsanteile, E.ON Mitte ist Minderheitsgesellschafter. Die Kommunen, die sich an der Gesellschaft beteiligen, erhalten jeweils einen Geschäftsanteil in identischer Höhe.

Damit von Anfang an und unabhängig von der Anzahl der beteiligten Kommunen gewährleistet ist, dass diese in der Gesellschaft das Sagen haben, wurde eine spezielle Stimmrechtsregelung in dem Gesellschaftsvertrag verankert. Die Kommunen haben damit unabhängig von ihrer Anzahl in der Gesellschafterversammlung immer 84 % aller Stimmen, E.ON Mitte hat immer 16 % aller Stimmen. Das bedeutet, die beteiligten Kommunen haben von Anfang an ein Mehrheitsstimmrecht und handeln gemeinsam wie ein Mehrheitsgesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag ist inklusive seiner Anlagen als **Anlage 2** beigelegt.

In der Gesellschaft werden Regionalausschüsse gebildet, in denen nur die beteiligten Kommunen einer Region vertreten sind. Hier wird verbindlich entschieden, welche Projekte der Kommunen oder Bürger durch Sach- oder Beratungsleistungen unterstützt werden. Diese Entscheidung erfolgt selbstständig durch die vertretenen Kommunen und ohne Einflussnahme durch E.ON Mitte.



Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben. Einer der Geschäftsführer wird von E.ON Mitte gestellt, der andere Geschäftsführer durch die kommunalen Gesellschafter.

Die Leistungen der Gesellschaft werden auf Antrag vergeben. Dabei sind die Leistungen aus der EAM gGmbH immer über die Kommune zu beantragen, in deren Gebiet die Klimaschutzmaßnahme umgesetzt werden soll. Damit sind wir als Kommune über jeden Antrag informiert.

Die Gesellschaft wird sich ausschließlich über Zuwendungen finanzieren. Unter anderem wird E.ON Mitte der Gesellschaft festgelegte jährliche Zuwendungen zukommen lassen. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendungen durch E.ON Mitte ermittelt sich nach einem Schlüssel:



- 1,00 € pro Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Stromversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet sowie
- 0,20 € pro Einwohner der Kommunen, die Gesellschafter sind und in deren Gebiet sich ein Erdgasversorgungsnetz zur unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden befindet,

soweit E.ON Mitte Eigentümerin und Betreiberin des in der Kommune befindlichen Strom- bzw. Erdgasversorgungsnetzes ist.

Für unsere Kommune würde somit von E.ON Mitte ein Betrag in Höhe von 5.062,00 € (Hauptwohnsitz, Stand 30.06.2012) in die Gesellschaft eingebracht. Darüber hinaus sind Zuwendungen weiterer Geldgeber an die Gesellschaft zulässig und möglich.

Der Förderbetrag, der Maßnahmen in unserer Kommune zugutekommt, soll sich an diesem für unsere Kommune eingebrachten Betrag orientieren. Die Zuordnung zu konkreten Maßnahmen erfolgt innerhalb der ausschließlich kommunal besetzten Regionalausschüsse.

Die Gesellschaft fördert die Allgemeinheit und arbeitet gemeinnützig. Das bedeutet, dass die Gesellschaft keine Gewinne erzielt und alle verfügbaren Mittel der Gesellschaft ungeschmälert der Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen im Fördergebiet zugutekommen. Sowohl unsere Kommune als auch E.ON Mitte wird deshalb keinerlei Beteiligungsergebnis aus dieser Gesellschaft erzielen.

Da die Gesellschaft gemeinnützig tätig ist, entspricht die Beteiligung unserer Kommune an der Gesellschaft auch den Vorgaben des Kommunalwirtschaftsrechts. Diese Einschätzung wird im Ergebnis vom Regierungspräsidium Kassel und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund geteilt.

Die Vorteile unserer Kommune sind im Wesentlichen:

- Der finanzielle Aufwand unserer Kommune ist mit 100 € für den Anteilserwerb sehr überschaubar. Hinzu kommen lediglich noch etwa 70 € Notarkosten für die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages.
- Konkrete Klimaschutzprojekte in unserer Kommune können aus der Gesellschaft jährliche Zuschüsse in Höhe von etwa 5.062,00 € erhalten.
- Die Beteiligung an der Gesellschaft birgt kein Risiko für die Kommune. Es besteht keine Nachschusspflicht.
- Unsere Kommune und die anderen beteiligten Kommunen treffen von Anfang an die wesentlichen Entscheidungen in der Gesellschaft und nehmen damit Einfluss auf die örtliche Energiepolitik.
- Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht garantiert optimale Verwendung der vorhandenen Finanzmittel.
- Die Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft wird durch eine unmittelbare Beteiligung der Kommunen an der Gesellschaft optimiert: Wir wissen am besten, welche Klimaschutzmaßnahmen in unserer Region realisierbar sind und wie diese effizient umgesetzt werden können.
- Als Teil des Mehrheitsgesellschafters bestimmen wir mit:
 - in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsstrategie der Gesellschaft
 - in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer der Gesellschaft. E.ON Mitte hat das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer.



- o in den Regionalausschüssen, wer Förderleistungen der Gesellschaft erhält

Die gemeinnützige Gesellschaft ist geeignet, gemeinsam mit den anderen Kommunen unserer Region und E.ON Mitte einen konkreten und wirkungsvollen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.

Beschlussempfehlung:

- 1. Dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 100 € und damit der Beteiligung an der gemeinnützigen EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben.**

Wir bitten um Beratung und Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Hardt
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf eines Kauf- und Übertragungsvertrags zum Erwerb eines Geschäftsanteils
- Gesellschaftsvertrag ist inklusive seiner Anlagen



Notarielle Urkunde

Verhandelt zu Kassel am [●].

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[●]

mit dem Amtssitz in Kassel
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, erschienen heute:

1. [●], geboren am [●], geschäftsansässig MonteverdisträÙe 2, 34131 Kassel, dem Notar von Person bekannt,
2. [●], geboren am [●], geschäftsansässig MonteverdisträÙe 2, 34131 Kassel, dem Notar von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern [●], als Mitglied des Vorstands und [●], als Prokurist im Namen der **E.ON Mitte AG** mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2115;

3. [●], geboren am [●], geschäftsansässig [●], [dem Notar von Person bekannt] [ausgewiesen durch [●]],

[●] handelnd nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und Auftrage der [●] [Kommune genau zu bezeichnen] aufgrund schriftlicher Vollmacht vom [●], die im Original vorlag und von der eine beglaubigte Kopie zu dieser Urkunde genommen wird.

Ich bescheinige hiermit nach Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Kassel HRB 2115 vom heutigen Tage, dass [●] als Mitglied des Vorstands und [●] als Prokurist gemeinschaftlich berechtigt sind, die E.ON Mitte AG zu vertreten.

Die Erschienenen und der beurkundende Notar erklärten, dass der beurkundende Notar und Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG außerhalb ihrer Amtstätigkeit nicht für die Beteiligten tätig waren.

Die Erschienenen baten sodann, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung der folgenden

Vereinbarung

betreffend

EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH

Präambel

E.ON Mitte AG mit Sitz in Kassel (nachfolgend auch „E.ON Mitte“ genannt) hat die EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Zweck der Gesellschaft ist es insbesondere, den Umweltschutz, besonders den Klimaschutz, den effizienten Umgang mit Energie, die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Verringerung von Kohlendioxid-

Emissionen zum Gemeinwohl der Bevölkerung in dem Gebiet nachhaltig zu fördern, in welchem E.ON Mitte Eigentümerin und Betreiberin von Strom- oder Erdgasnetzen ist, die der unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden dienen („Fördergebiet“).

E.ON Mitte beabsichtigt, Kommunen des Fördergebiets an der Gesellschaft nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung zu beteiligen. [●] ist bereit, Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erwerben.

E.ON Mitte und [●] – nachfolgend einzeln und gemeinsam auch „Vertragspartei“/„Vertragsparteien“ genannt – treffen dazu die folgenden Feststellungen und Vereinbarungen:

I. KAUF UND ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

§ 1

Rechts- und Beteiligungsverhältnisse

- 1.1 E.ON Mitte AG ist alleinige Gesellschafterin der EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB [●].
- 1.2 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt nominal Euro (€) 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 00 001 bis 25 000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00, die vollständig von E.ON Mitte AG gehalten werden. Die vorgenannten Geschäftsanteile sind voll eingezahlt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 2 Verkauf und Übertragung

- 2.1 E.ON Mitte (nachfolgend auch „**Verkäufer**“ genannt) verkauft hiermit an die dies annehmende [●] [*Kommune einsetzen*] (nachfolgend auch „**Käufer**“ genannt) 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 1,00 (insgesamt € 100,00) unter Einschluss aller damit verbundenen Rechte.
- 2.2 In Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung überträgt E.ON Mitte hiermit ihre in der Gesellschafterliste vom [●] mit den laufenden Nummern 00 001 bis 00 100 bezeichneten 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 1,00 (insgesamt nominal € 100,00) mit allen damit verbundenen Rechten auf den Käufer. Der Käufer nimmt die vorgenannte Übertragung hiermit an.
- 2.3 Eine Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter zur Übertragung der Geschäftsanteile ist gemäß § 11 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages nicht erforderlich, da Geschäftsanteile von E.ON Mitte AG an eine Kommune übertragen werden.

§ 3 Kaufpreis

- 3.1 Der Kaufpreis für die nach Maßgabe von § 2.1 verkauften Geschäftsanteile beträgt für je € 1,00 Nennbetrag € 1,00, insgesamt also € 100,00 (in Worten: Euro einhundert).
- 3.2 Der Kaufpreis ist ohne Abzüge fällig und zahlbar innerhalb einer Woche nach Abschluss dieser Vereinbarung auf das folgende Konto der E.ON Mitte AG Nr. [●] bei der [●]-Bank, Bankleitzahl: [●].

§ 4 Garantien

- 4.1 E.ON Mitte garantiert gegenüber dem Käufer im Sinne eines selbstständigen Garantieverprechens (§ 311 Abs. 1 BGB) mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung der Geschäftsanteile, dass die in § 1 enthaltenen Angaben über die Gesellschaft und die Geschäftsanteile zutreffend sind, E.ON Mitte insbesondere Eigentümerin der verkauften Geschäftsanteile ist, die Geschäftsanteile frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind und E.ON Mitte berechtigt ist, uneingeschränkt nach Maßgabe dieser Vereinbarung über die Geschäftsanteile zu verfügen.
- 4.2 Dem Käufer ist bekannt, dass es sich bei der Gesellschaft um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt, bei der weitgehende Beschränkungen hinsichtlich des Gewinnbezugsrechts sowie der sonstigen Vermögensrechte eines jeden Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurden. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist dem Käufer bekannt. Mit Rücksicht darauf werden alle weitergehenden Garantien oder Gewährleistungen über § 4.1 hinaus, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, hiermit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.3 Etwaige Ansprüche aus § 4.1 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2011. § 203 BGB ist ausgeschlossen.

II. KÜNFTIGE BETEILIGUNG WEITERER KOMMUNEN

§ 5 Künftige Beteiligung weiterer Kommunen

E.ON Mitte ist berechtigt, weiteren Kommunen im Fördergebiet (nachfolgend „**Kommunen**“ genannt) Geschäftsanteile an der Gesellschaft im Umfang von insgesamt maximal € 24.900,00 des Stammkapitals zum Erwerb anzubieten.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 6

Übertragbarkeit

- 6.1 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise übertragbar, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6.2.
- 6.2 E.ON Mitte ist berechtigt, die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, wenn diese ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

§ 7

Kosten; Grundbesitz

- 7.1 Die mit der notariellen Beurkundung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten trägt [●] [*Kommune einsetzen*].
- 7.2 Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz.

§ 8

Verschiedenes

- 8.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

- 8.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist, soweit gesetzlich zulässig, Kassel.
- 8.4 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

VORSTEHENDE URKUNDE wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

STAND 23.04.2012

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft und Sitz der Verwaltung ist Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist es, den Umweltschutz, insbesondere den Klimaschutz, den effizienten Umgang mit Energie, die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Verringerung von Kohlendioxid-Emissionen zum Gemeinwohl der Bevölkerung in dem Gebiet nachhaltig zu fördern, in welchem die E.ON Mitte AG Eigentümerin und Betreiberin von Strom- oder Erdgasnetzen ist, die der unmittelbaren Versorgung von Haushaltskunden dienen (im Folgenden als „Fördergebiet“ bezeichnet). Zweck der Gesellschaft ist zudem, zur weiteren Förderung des vorgenannten Zweckes zusätzliche Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften zu beschaffen. Durch diesen Beitrag der Gesellschaft zum Umwelt- bzw. Klimaschutz soll Beeinträchtigungen des Klimas begegnet werden, die von der E.ON Mitte AG durch den Betrieb eigener Netze verursacht werden.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bilden:
- (a) die Unterstützung von konkreten Maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks durch Auskehrung von Fördermitteln an die im Fördergebiet gelegenen bzw. ansässigen Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privathaushalte und Gewerbetreibenden zur (Anschub-) Finanzierung;

- (b) die unentgeltliche Beratung der im Fördergebiet gelegenen bzw. ansässigen Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privathaushalte und Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks;
 - (c) die unentgeltliche Veranstaltung von an die Öffentlichkeit, insbesondere an Privathaushalte, gerichteten Vortragsreihen und sonstigen Informationsveranstaltungen und -maßnahmen zur Förderung des Gesellschaftszwecks;
 - (d) die Beschaffung von Mitteln – auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften – zur Förderung des Umwelt- bzw. Klimaschutzes im Fördergebiet;
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies schließt Zuwendungen der Gesellschaft, die der Erfüllung des Satzungszweckes dienen, an ihre Gesellschafter nicht aus, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
 - (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden zunächst vom Gründungsgesellschafter wie folgt übernommen:
 - Von dem Gründungsgesellschafter E.ON Mitte AG die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nummern 1 bis 25.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt also

Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,00 (100 % des Stammkapitals).

- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu erbringenden Einlagen sind bis zur Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in voller Höhe in bar zu erbringen.
- (4) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht. Eine Bildung von Rücklagen nach § 58 Nr. 6, Nr. 7 a) und Nr. 7 b) Abgabenordnung ist zulässig.
- (4) Ein Jahresabschluss der Gesellschaft mit Lagebericht kann entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erstellt und geprüft werden. Zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts können die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und, soweit hierzu nicht ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Prüfungsbericht übermitteln.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Gesellschafterversammlung
- (c) der Sprecherausschuss
- (d) die Regionalausschüsse

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Folgende Gesellschafter sind jeweils berechtigt, einen Geschäftsführer zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung vorzuschlagen:
 - E.ON Mitte AG und,
 - auf Grundlage einer einheitlichen Beschlussfassung, die Kommunen, die Gesellschafter sind.

Die vorgenannte einheitliche Beschlussfassung der Kommunen erfolgt als separate Abstimmung der Kommunen, die Gesellschafter sind, im Rahmen der Gesellschafterversammlung, in der über die Geschäftsführerbestellung beschlossen wird, und zwar unmittelbar vor der Abstimmung über die Bestellung. Derjenige Geschäftsführer ist durch die Kommunen zur Bestellung vorgeschlagen, der im Rahmen der separaten Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei jede Kommune über einen Stimmenanteil verfügt, der dem Gesamt-Nennbetrag ihrer Geschäftsanteile dividiert durch den Gesamt-Nennbetrag der Geschäftsanteile aller Kommunen multipliziert mit 100 entspricht. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die separate Abstimmung zu wiederholen. Kommt es erneut zu einer Stimmengleichheit, ruht das Vorschlagsrecht der Kommunen, die Gesellschafter sind, für die Dauer von drei Monaten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist an die Vorschläge gem. Abs. (2) gebunden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund gegen die Bestellung eines Vorgeschlagenen vor.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, allgemein oder im Einzelfall, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern, allgemein oder im Einzelfall, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung

verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch mindestens einen Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die insgesamt mindestens 10 % des Stammkapitals halten, einberufen. Unabhängig davon können auch Gesellschafter, die insgesamt mindestens 10 % der Stimmen auf sich vereinigen, Gesellschafterversammlungen einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich – durch einfachen Brief, per Fax oder per E-Mail – an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Durch rechtzeitige Absendung wird die Frist gewahrt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 85 % aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger als 85 % aller Stimmen vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Wahrnehmung der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung erfolgt bei einer Kommune durch den Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Bevollmächtigten. Die jeweils landesrechtlichen Vorschriften zur Vertretung der Kommune bleiben unberührt. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen vorgesehenen Fällen über
 - (a) die Festlegung des Gesamtbudgets für die Auskehrung von Fördermittel gemäß § 2(2)(a) dieses Gesellschaftsvertrags,
 - (b) die Aufteilung des Gesamtbudgets für die Auskehrung von Fördermitteln gemäß § 2(2)(a) auf die geographischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse (§ 10(2)). Die Aufteilung soll sich an den

- Einwohnerzahlen der Kommunen in dem jeweiligen Regionalausschuss orientieren, die zur Aufbringung des Gesamtbudgets herangezogen werden,
- (c) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der als **Anlage 1** beigelegten Förderrichtlinie,
 - (d) die Anfechtungen nach Maßgabe von § 10(4) Satz 5,
 - (e) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 AktG,
 - (f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - (g) den Erlass von Geschäftsordnungen für die Regionalausschüsse
- (7) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Sprecherausschuss aus dem Kreis von für die Gesellschafter allein oder gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Personen. Der Sprecherausschuss besteht aus einem Sprecher sowie dessen 1., 2., 3. und 4. Stellvertreter. Der Sprecher sowie dessen 1., 2. und 3. Stellvertreter sollen aus dem Kreis der Sprecher der Regionalausschüsse gewählt werden. Die Wahl des 4. Stellvertreters des Sprechers erfolgt auf Vorschlag des Gesellschafters E.ON Mitte AG. Die Amtsdauer des Sprechers und seiner Stellvertreter beträgt mindestens ein Jahr.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Eine Kombination der vorgenannten Verfahren ist zulässig.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG verfügen die Gesellschafter über folgende Stimmen:
 - (a) Der Gesellschafter E.ON Mitte AG verfügt unabhängig von seiner Beteiligung am Stammkapital stets über Stimmen im Umfang von 16 % aller Stimmen.
 - (b) Die übrigen Gesellschafter verfügen unabhängig von ihrer Beteiligung am Stammkapital stets über Stimmen im Umfang von insgesamt 84 % aller Stimmen, wobei jeder der übrigen Gesellschafter über einen Stimmenanteil

verfügt, der dem Gesamt-Nennbetrag seiner Geschäftsanteile dividiert durch den Gesamt-Nennbetrag aller Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter multipliziert mit 84 entspricht.

- (4) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Niederschrift binnen sieben Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (5) Eine Anfechtungsklage gegen einen Gesellschafterbeschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung und Zusendung der in Abs. 4 beschriebenen Niederschrift beziehungsweise des in Abs. 4 beschriebenen Protokolls erhoben werden.

§ 9

Sprecherausschuss

- (1) Der Sprecherausschuss setzt sich aus dem Sprecher sowie seinen Stellvertretern gemäß § 7 (7) dieses Gesellschaftsvertrages zusammen.
- (2) Der Sprecherausschuss berät die Geschäftsführung und unterstützt diese bei der Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen.
- (3) Die Mitglieder des Sprecherausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz und ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt.

§ 10

Regionalausschüsse

- (1) Die Gesellschaft verfügt über insgesamt vier Regionalausschüsse. Im einzelnen handelt es sich dabei um den
 - (a) **Regionalausschuss Nord,**
 - (b) **Regionalausschuss Mitte,**
 - (c) **Regionalausschuss Süd und**

(d) **Regionalausschuss Main-Kinzig.**

- (2) Jeder Regionalausschuss setzt sich aus dem Kreis der Kommunen zusammen, die Gesellschafter sind und in dem Teil des Fördergebietes liegen, das geografisch dem jeweiligen Regionalausschuss zugeordnet ist. Die jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse ergeben sich aus den farblichen Markierungen und Beschriftungen in der diesem Gesellschaftsvertrag als **Anlage 2** beigefügten Karte. In den Regionalausschüssen werden die Kommunen jeweils durch den Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten. Die jeweils landesrechtlichen Vorschriften zur Vertretung der Kommune bleiben unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Mitglieder eines Regionalausschusses durch Beschluss aus wichtigem Grund abberufen. Jeder Regionalausschuss wählt einen Sprecher nach Maßgabe der für ihn geltenden Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung jeweils erlässt.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden jeweils in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich verbindlich über die Aufteilung des diesem geografischen Zuständigkeitsbereich durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Budgets auf die verschiedenen zu fördernden Maßnahmen. Dabei sind die von der Gesellschafterversammlung erlassenen Förderrichtlinien (in ihrer jeweiligen Fassung) einzuhalten. Die Entscheidungen sollen sich an den Einwohnerzahlen der Kommunen in dem jeweiligen Regionalausschuss orientieren, die zur Aufbringung des Gesamtbudgets herangezogen werden.
- (4) Für die Beschlussfassung in den Regionalausschüssen gelten die Regelungen gemäß § 7(1) bis § 7(5) sowie gemäß § 8 dieses Gesellschaftsvertrags entsprechend; abweichend von § 8 (3) verfügt jede Kommune über einen Stimmenanteil, der dem Gesamt-Nennbetrag ihrer Geschäftsanteile dividiert durch den Gesamt-Nennbetrag der Geschäftsanteile aller dem Regionalausschuss angehörender Kommunen multipliziert mit 100 entspricht. Die Ausschussmitglieder sind bei der Beschlussfassung über die Vornahme von Rechtsgeschäften mit ihnen oder einer mit ihnen rechtlich als identisch anzusehenden Person vom Stimmverbot des § 47 Abs. 4 S. 2 Alt. 1 GmbHG (in entsprechender Anwendung) im Rahmen des rechtlich Zulässigen befreit. Die E.ON Mitte AG ist berechtigt, an den Sitzungen der Regionalausschüsse als Gast teilzunehmen. Sie ist wie ein Ausschussmitglied zu den Sitzungen der Regionalausschüsse einzuladen. Die E.ON Mitte AG ist berechtigt, Beschlüsse von Regionalausschüssen, die im Widerspruch zu diesem Gesellschaftsvertrag stehen und/oder entgegen den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags zustande gekommen sind, anzufechten.
- (5) Erweist sich ein Regionalausschuss im Einzelfall als handlungsunfähig, entscheidet die Gesellschafterversammlung an seiner Stelle durch Beschluss.
- (6) Die Umsetzung der von den Regionalausschüssen beschlossenen Fördermaßnahmen erfolgt durch die Geschäftsführung. Auf Verlangen eines Regionalausschusses hat die

Geschäftsführung über den Stand einer Fördermaßnahme schriftlich Auskunft zu geben.

§ 11

Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Förderrichtlinie

Über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich seiner Anlagen, insbesondere der Förderrichtlinie, sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen. Gleiches gilt für sonstige Maßnahmen, die nach Gesetz einer Mehrheit von 75 % der Stimmen bedürfen, insbesondere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Dies gilt nicht für Übertragungen von Geschäftsanteilen durch E.ON Mitte AG an Kommunen.
- (2) Die Geschäftsführung darf die Zustimmung zur Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen im Namen der Gesellschaft nur auf Grundlage eines mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafter erteilen. Die Gesellschafter sollen jeweils für die Zustimmung stimmen, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke bietet.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 13

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird oder
 - (b) das Gemeindegebiet eines Gesellschafters nicht mehr von dem Fördergebiet umfasst ist oder

- (c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- (4) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter oder einen Dritten bedarf einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

§ 14 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- (3) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einen mit einer Mehrheit von 85 % aller Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 16 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes.

- (2) Über die Auswahl des Begünstigten entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Der Beschluss darf erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Begünstigten gefasst werden.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18

Gründungs Aufwand

Die Gründungskosten bei Notar und Gericht übernimmt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.250,00.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 20

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Förderrichtlinie

Anlage 2: Karte der geografischen Zuständigkeitsbereiche der Regionalausschüsse

Förderrichtlinie
der gemeinnützigen EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH

1. Grundsätze der Förderung

Ziel der Gesellschaft ist die Verbesserung des Klimaschutzes, insbesondere durch Reduktion des CO₂-Ausstoßes, in ihrem satzungsmäßigen Fördergebiet.

Dieses Ziel wird durch die Beratung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit verbundenen Energieeinsparungen gefördert. Die Förderung soll durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung konkreter Klimaschutzprojekte sowie das Sammeln von Zuwendungen zur Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften bei ihren Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes erfolgen.

Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig durch die Initiierung, Beratung und Bezuschussung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2. Förderbudget

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Gesellschaft ein Förderbudget, das sich aus Zuwendungen finanziert.

3. Auswahl der förderfähigen Maßnahmen

Eine Auswahl der zu fördernden Projekte soll nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- Energieeffizienz
- CO₂-Reduktion
- Markteinführung neuer Technologien

4. Fördermittelverwendung

Die Gesellschaft darf nur über eingezahlte Zuwendungen als Fördermittel verfügen. Eingezahlte Zuwendungen sind grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr als Fördermittel zu verwenden. Die Fördermittel dürfen nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Deckung der Sach- und Personalkosten der Gesellschaft

Die Kosten der Geschäftsführung und der Administration der Gesellschaft sind vorab aus den vorhandenen Mitteln eines Geschäftsjahres zu decken. Dies gilt auch für die Kosten der allgemeinen Beratung durch ein Bürgertelefon und öffentliche Informationsveranstaltungen. Es ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

- Deckung der Beraterkosten für Projektberatung

Die Projektberatung kann durch eigenes Personal oder durch Beauftragung externer Berater erfolgen.

- Auszahlung für förderungswürdige Projekte.

Die Mittel sind als zweckgebundene Leistung für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden. Etwaige Restmittel nach Beendigung der geförderten Maßnahme sind dem Förderbudget zuzuführen.

Nicht verbrauchte Fördermittel eines Jahres werden als zusätzliche Mittel in das Förderbudget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres anfallende Erträge der Gesellschaft verbleiben im Förderbudget und werden zusätzlich zu den Zuwendungseinnahmen für den Gesellschaftszweck verwendet.

5. Fördermittelvergabe

Die Fördermittelvergabe erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Entsprechend den Zielvorgaben der Gesellschaft werden Planungen, Konzepte, Maßnahmen und Projekte

- zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase,
- zur Nutzung regenerativer Energien,
- zur Verbesserung der Energieeffizienz
- und der rationellen Energieanwendung,

zum Zweck des Klimaschutzes mit der Vergabe finanzieller Mittel aus dem Förderbudget der Gesellschaft unterstützt.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann je nach Maßnahme in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

Bei der Beurteilung über Art und Umfang der finanziellen Unterstützung werden alle anrechenbaren Kosten und Ausgaben berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Kosten und Ausgaben, die

- im Rahmen der Planung und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie entstehen und
- durch Maßnahmen verursacht werden, die zu zusätzlichen Primärenergie- und Klimagaseinsparungen gegenüber dem herkömmlichen Fall führen.

Die Maßnahmen werden nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgewählt. Maßnahmen, denen die Kommune(n), in deren Gebiet die betroffene Maßnahme geografisch durchgeführt werden soll, der Gesellschaft gegenüber widersprochen hat/haben, werden nicht gefördert.

6. Freiwilligkeit der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Einreichung der Förderanträge

Die Förderanträge sind in schriftlicher Form (Formblatt) über die an der Gesellschaft beteiligten und von der Maßnahme geographisch betroffenen Kommunen an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten. Die Maßnahmen sind für das Folgejahr bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei der Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung soll eine Stellungnahme der weiterleitenden Kommune(n) beigefügt sein, dass sie mit der Durchführung der Maßnahme auf ihrem Gebiet einverstanden ist.

In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollten die Anträge folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller des Maßnahmenvorschlags
- Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie
- Angaben über Finanzierung der Maßnahme, einschließlich Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen
- Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung

Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern.

Anmeldungen für Fördermaßnahmen, die bis zum 31.10. des Vorjahres nicht eingegangen sind, können nachgereicht werden. Eine Förderung ist nur möglich, soweit noch Mittel vorhanden sind.

8. Auszahlungen

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingabe und Prüfung eines Kostennachweises (Rechnung). Auf Antrag können Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden; dieses ist bei der Anmeldung der Fördermaßnahme mitzuteilen. Ein entsprechender Kostennachweis ist erforderlich. Bei sonstigen Maßnahmen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsführung zuständig.

9. Verwendungsnachweise

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Gesellschafterversammlung im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Empfänger wie folgt:

- Die zweckgebundene Verwendung ist durch die Vorlage entsprechender Kostennachweise zu belegen. Der Kostennachweis ist der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme wird durch den Mittelempfänger mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nachgewiesen.
- Der Geschäftsführung ist innerhalb einer in der Fördermittelzusage jeweils festzusetzenden Frist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

Der Mittelempfänger verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln aus dem Förderbudget, einer Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Mittelgeber zuzustimmen.

Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von drei Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.

Wird der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

Regionalausschuss Nord


Regionalausschuss Süd



Bescheinigung

Meine Urkunde Nr. 189/2012 vom 23.04.2012 enthält die Neufassung aller gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Kassel, den 14. Mai 2012


Gloria-Eilike Gleim
Rechtsanwältin
als amtlich bestellte Vertreterin
des Notars Dr. Jürgen Spalckhaver



Kassel, den 15.05.2012

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

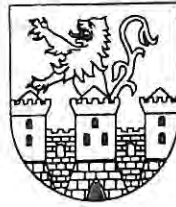
Gloria-Eilike Gleim
als öffentlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Jürgen Spalckhaver

GEMEINDE

Driedorf

- Lahn-Dill-Kreis -

Gemeindeverwaltung



Vorlage an den
Gemeindevorstand

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 700.31 / 049382
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2012-11-29

**Grundsatzbeschluss zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2013
 hier: Vorlage an die Gemeindevertretung - Wiedervorlage vom 12.11.2012**

Mit Datum vom 29.11.2012 wurde uns ein erster Entwurf für die Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2013 durch das Büro Schneider & Zajontz vorgelegt.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Gebührenkalkulation ist eine Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS] erstellt worden, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Die EWS wurde dahingehend angepasst, dass in § 22 Absatz 1 die Erhebung von Gebühren für Niederschlagswasser eingefügt wurde.
 Weiter sind nun als neue §§ 23 und 23a die Regelungen für die Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser und in den neuen §§ 24 und 24a die Regelungen für die Gebührenmaßstäbe nach dem Frischwasserverbrauch enthalten.

Die vorgelegten Änderungen entsprechen der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und entsprechen somit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2011, TOP 5.

In der Änderungssatzung sind folgende Gebühren gem. der vorgelegten Kalkulation enthalten:

Niederschlagswasser 0,47 € je m² bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für einzelne Versiegelungsarten.

Schmutzwasser 3,36 € je m³ Frischwasser.

Gesellschaft für kommunale
Entwicklung mbH

Schneider & Zajontz



Gemeinde Driedorf

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2013

Schneider & Zajontz

Kastellstraße 53

74080 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand: November 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Übersicht über die Kostenträger und Verteilungsschlüssel für den mehrstufigen Kostenzuordnungsprozess	IV
<u>Rechnerischer Teil</u>	1
1. Ermittlung der Leistungseinheiten	2
2. Kalkulatorische Kosten mit Kostenstellenzuordnung	3
2.1 Gemeinde Driedorf	3
2.2 AV Rehbachtal	4
2.3 AV Ulmtal-Lahn	5
3. Kalkulatorische Verzinsung	6
4. Betriebskosten i.e.S. der Gemeinde Driedorf	7
5. Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	8
6. Deckungsbedarfsermittlung	9
7. Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze	10
8. Grafische Darstellung der Kostenverteilung	11
Beschlussvorschlag für die Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	12

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.

7. Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze

Schmutzwassergebühr

$$\frac{\text{gebührenfähiger Deckungsbedarf}}{\text{Leistungseinheiten}} = \frac{816.954 \text{ €}}{243.000 \text{ m}^3} = 3,36 \text{ €/m}^3$$

Niederschlagswassergebühr

$$\frac{\text{gebührenfähiger Deckungsbedarf}}{\text{Leistungseinheiten}} = \frac{244.562 \text{ €}}{512.205 \text{ m}^2} = 0,47 \text{ €/m}^2$$

Beschlussvorschlag für die Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Über folgende Punkte sollte die Gemeindeverordnetenversammlung im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der vorgelegten Kalkulation, Stand November 2012, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Drieburg beabsichtigt, in Zukunft getrennte Gebühren für ihre zentrale öffentliche Einrichtung zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden ausschließlich in Form von Einleitungsgebühren erhoben. Grundgebühren werden nicht erhoben.
4. Die Gemeinde Drieburg wählt als Gebührenbemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab.
5. Für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird die bebaute und befestigte Grundfläche als Maßstab herangezogen.
6. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen die Haushaltsplanansätze des Jahres 2013 zugrunde.
7. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,9% berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
8. Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden aus den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ausgesondert.
9. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
10. Den Prognosen über die zu erwartende Abwassermenge sowie die bebauten und befestigten Flächen des Jahres 2013 wird zugestimmt.
11. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, 30.11.2012



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin



Dräger
Dipl.-Verwaltungswirtin

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasser-abgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in der Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende

Änderung zur Entwässerungssatzung [EWS]

beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Abs. 1 der Entwässerungssatzung [EWS] erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
- a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.

§ 23 der Entwässerungssatzung [EWS] erhält folgende Fassung:

§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,47 EUR** jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2. Befestigte Grundstücksflächen	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster),	

	Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 23a wird neu eingefügt:

§ 23a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 24 der Entwässerungssatzung [EWS] erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,36 €**,
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **3,36 €**.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **3,36 €** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel
$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 24a wird neu eingefügt:

§ 24a Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
- Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder

die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 24c wird neu eingefügt:

§ 24c Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 33,00 € , |
| b) Abwasser aus Gruben | 33,00 € . |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Driedorf, _____

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister



Der Kreisausschuss
Rechtsabteilung

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Gemeinde Driedorf
Der Gemeindevorstand
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf



Datum:
14. November 2012
Unser Zeichen:
13.344/08AM60B /fi
D2/812-12
Ansprechpartner(in):
Frau Amelung-Hildebrand
Telefon Durchwahl:
06441 407-1332
Telefax Durchwahl:
06441 407-1336
Gebäude Zimmer-Nr.:
A 114
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
rechtsabteilung@lahn-dill-kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

- vorab per E-Mail am 13.11.2012 übersandt-

Vereinbarungen zur Abfallentsorgung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der letzten Bürgermeisterdienstversammlung am 12.09.2012 abgestimmt, überlassen wir Ihnen die vorbereiteten Verträge (öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung und öffentlich-rechtlicher Vertrag) zur Abfallentsorgung im Lahn-Dill-Kreis.

Wir bitten, die erforderliche Beschlussfassung in Ihren Gremien herbeizuführen und uns anschließend **je zwei** unterschriebene Exemplare der Vereinbarung und des Vertrags zur Gegenzeichnung, wie abgesprochen **bis zum 31.01.2013**, zurückzusenden.

Das auf Seite 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages fehlende Datum werden wir mit Gegenzeichnung einfügen.

Eine Beschlussvorlage als Muster ist beigelegt.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Amelung-Hildebrand
Justiziarin

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Anlagen
Beschluss-Vorschlag
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Vertrag mit dem Lahn-Dill-Kreis/Eigenbetrieb AWLD über die Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag für Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss

- der öffentlich-rechtlichen Änderungsvereinbarung (Anlage 1)
 - des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 2)
- mit dem Lahn-Dill-Kreis über die Abfallentsorgung im Stadt-/Gemeindegebiet zu.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Der Lahn-Dill-Kreis bereitet ein neues Abfallgebührenmodell vor.

Derzeit werden die Abfallgefäße des Lahn-Dill-Kreises auf ein Chipsystem zur Identifizierung umgerüstet. Dies ermöglicht die Einführung eines Gebührenmodells nach dem Ident-System. Das Ident-System soll nach den Angaben des Lahn-Dill-Kreises – vorbehaltlich der Entscheidung der Kreisgremien - nicht dazu führen, dass Abfall gewogen wird. Allerdings soll es neben einer künftigen Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten der Abfallentsorgung eine Leistungsgebühr geben, deren Höhe der Bürger durch die Inanspruchnahme von Leerungen mit beeinflussen kann.

Die Einführung des neuen Gebührenmodells macht ein zentrales Gebühreneinzugs- und Abrechnungssystem notwendig. Da die Gebührenerhebung und -einziehung derzeit von den Kommunen im Auftrag des Lahn-Dill-Kreises wahrgenommen werden, sind die vertraglichen Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Städten und Gemeinden anzupassen.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 4 Abs. 2 HAKA (Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) sind die Städte und Gemeinden die Einsammlungspflichtigen für die im Kreis anfallenden Abfälle. Der Landkreis hat die weitere Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sicherzustellen.

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1991/1992 haben alle Städte und Gemeinden bis auf die Stadt Wetzlar mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen die Einsammlungspflicht auf den Lahn-Dill-Kreis übertragen. Gleichzeitig übernahmen die Städte und Gemeinden im Auftrag und auf Rechnung des Lahn-Dill-Kreises den Gebühreneinzug gegen eine Erstattung der Verwaltungskosten. Die eingezogenen Gebühren werden an den Lahn-Dill-Kreis abgeführt.

3. Änderungsbedarf

Auch in Zukunft wird es dabei bleiben, dass die übertragene Einsammlungsaufgabe vom Lahn-Dill-Kreis in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird. Insofern bleibt die in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen von 1991/1992 geregelte Zuständigkeitsverlagerung unverändert erhalten.

Änderungsbedarf besteht jedoch darin, die Aufgabe der Gebührenerhebung und des Gebühreneinzugs durch die Kommunen auf den Lahn-Dill-Kreis zurück zu übertragen.

Mit Wegfall der Aufgabe der Gebührenabrechnung bei den Kommunen entfällt auch die bisherigen Kostenerstattung an die Kommunen.

Allerdings benötigt der Lahn-Dill-Kreis Daten, um selbst die Gebührenerhebung durchzuführen, insbesondere Informationen zu Grundstückseigentümern und Gewerbebetrieben. Diese Auskünfte sollen zukünftig von den Kommunen gegen Entgelt erteilt werden.

Die Einsammlung der wilden Abfälle bleibt gemäß der gesetzlichen Regelung (§ 5 HAKA) in der Zuständigkeit der Kommunen wie bisher. Der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet sich, diese Abfälle weiterhin kostenfrei zu entsorgen.

Die Änderungen sind in der als **(Anlage 1)** beigefügten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Ergänzend zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die die gesetzlichen Entsorgungspflichten regelt, wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag **(Anlage 2)** abgeschlossen, der die Nebenleistungen (Entsorgung auf Wertstoffhöfen und Depotcontainer) gegen Entgelt wie bisher regelt.

4. Weiteres Verfahren

Die beiden Vertragstexte sind in der Bürgermeisterdienstversammlung am 12.09.2012 vorberaten worden und mit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt. Die Verträge sollen mit Inkrafttreten des neuen Gebühreneinzugssystems wirksam werden. Die Gegenzeichnung durch den Lahn-Dill-Kreis erfolgt nach Beschlussfassung des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises über die neue Abfall- und Gebührensatzung.

Unterschrift

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Lahn-Dill-Kreis**

und

der **Gemeinde Driedorf.**

Zwischen den Parteien besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.01.1991/17.12.1990 über das Einsammeln, Befördern, Entsorgen von Abfällen sowie der Veranlagung von Abfallgebühren. Diese haben die Parteien mit der Vereinbarung zur Abänderung und Neufassung (nachstehend „Änderungsvereinbarung“ genannt) vom abgeändert und neu gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Änderungsvereinbarung ebenso wie in der bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben die Parteien vorgesehen, dass die Kommune den Lahn-Dill-Kreis bei der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten unterstützt. Sie kann weitere Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft übernehmen.

Die Parteien machen hiervon Gebrauch und regeln hierzu das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Kommune hat in ihrem Gemeindegebiet einen abfallrechtlichen Wertstoffhof eingerichtet und betreibt diesen.

Die Einrichtung und der Betrieb erfolgen auf der Grundlage der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaftseinrichtungen des Lahn-Dill-Kreises sowie der Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

Für die angenommenen Abfälle wird gemäß gültiger Gebührenordnung keine Gebühr erhoben.

Der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet sich, die auf dem Wertstoffhof angenommenen Abfälle regelmäßig auf seine Kosten zu entsorgen. Zu diesem Zweck übergibt die Kommune die gesammelten Wertstoffe am Ort des Wertstoffhofes an den Lahn-Dill-Kreis zu den von den Parteien einvernehmlich festzulegenden Terminen.

Die Kommune gewährleistet eine Öffnungszeit des Wertstoffhofes samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr und stellt hierfür eine durchgängige, ausreichend qualifizierte Personalbesetzung während der Öffnungszeit sicher. Der Kommune bleibt es freigestellt, eine darüber hinausgehende Öffnungszeit vorzusehen. Die pauschale Vergütungsregelung bleibt unberührt.

2. Die Gemeinde stellt in ihrem Gemeindegebiet Depotcontainerstandplätze für die Sammlung des der Verpackungsverordnung unterfallenden Materials (Glas) in Sammelgroßbehältern in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Die Kommune ist für die Herstellung/Bereitstellung eines geeigneten Standplatzes sowie die laufende Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und Sauberhaltung der Flächen des Standplatzes verantwortlich.

§ 2 Finanzielle Regelungen

Zur Abgeltung der in § 1 genannten Leistungen erhält die Gemeinde folgende Kostenerstattungen:

- a) Für den Betrieb und die Unterhaltung des Wertstoffhofes sowie Abwicklung der Annahme und Überlassung der eingesammelten Wertstoffe an den Lahn-Dill-Kreis
einen Betrag von 6.000,00 € pro Jahr pauschal.
- b) Für die Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung der Depotcontainer
einen Betrag von 0,68 € pro Einwohner und Jahr

Mit den vorgenannten Beträgen sind alle Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit den jeweils durchgeführten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Auftrage des Lahn-Dill-Kreises abgegolten.

§ 3 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme des neuen einheitlichen Gebührenabrechnungssystems des Lahn-Dill-Kreises (vgl. § 2 der Änderungsvereinbarung), frühestens jedoch am 01.01.2014 zu laufen und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2020.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag unter Vereinbarung einer Regelung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt, zu vereinbaren.

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Für die Gemeinde Driedorf:

Wetzlar, den.....

Driedorf, den

Abänderung und Neufassung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
vom 14.01.1991/17.12.1990

zwischen dem

Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

der Gemeinde Driedorf, vertreten durch ihren Gemeindevorstand,

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

**über das Einsammeln, Befördern, Entsorgen von Abfällen
sowie der Veranlagung von Abfallgebühren.**

Präambel

1. Der Lahn-Dill-Kreis hat in den Jahren 1991 und 1992 mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Zuständigkeit für das Einsammeln und das Befördern der in seinem Gebiet (ohne Stadtgebiet Wetzlar) angefallenen und überlassenen Abfälle mit Ausnahme des Zusammentragens und Bereitstellens von wild lagernden Abfällen i. S. d. § 5 HAKA von den Kommunen übernommen.

Mit übertragen wurde das Gebührenerhebungsrecht auf der Grundlage der vom Lahn-Dill-Kreis erlassenen Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) und die Gebührenordnung für die Abfalleinrichtungen des Lahn-Dill-Kreises.

Zwischen den Vertragsparteien besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.01.1991/17.12.1990 (nachstehend „ö.-r. Vereinbarung 1991/1992“ genannt), genehmigt durch das Regierungspräsidium Gießen, die die Aufgabenübertragung regelt.

2. Der Lahn-Dill-Kreis führt ein neues Abfallerfassungs- und Gebührensystem ein. Dies erfordert eine Zusammenführung der Organisation der Einsammlung mit der Gebührenerhebung und -abrechnung. Hierzu wird der Lahn-Dill-Kreis ein IT-gestütztes einheitliches Gebührenabrechnungssystem im Jahre 2013 einführen, dessen Inbetriebnahme planmäßig zum 01.01.2014 erfolgen soll.
Der sich hieraus ergebende Anpassungsbedarf wird nachfolgend geregelt und die ö.-r. Vereinbarung 1991/1992 insgesamt neu gefasst.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die dem Lahn-Dill-Kreis mit der ö.-r. Vereinbarung 1991/1992 übertragene Zuständigkeit für die Einsammlung von Abfällen, soweit es sich nicht um wild lagernde Abfälle handelt, sowie die Befugnis zum Erlass der erforderlichen satzungsrechtlichen Regelungen bleibt aufrechterhalten und gilt fort. Die Einsammlung der Abfälle erfolgt nach dem in der Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises festgelegten Verfahren.
2. Das der Kommune im Auftrag des Lahn-Dill-Kreises übertragene Gebührenerhebungsrecht gemäß § 4 der ö.-r. Vereinbarung 1991/1992 endet mit Inbetriebnahme des einheitlichen Gebührenabrechnungssystems durch den Lahn-Dill-Kreis. Damit übernimmt der Lahn-Dill-Kreis die Erhebung, die Festsetzung und den Einzug der Gebühren für die Abfallentsorgung im Lahn-Dill-Kreis in seine Zuständigkeit.
3. Die Einsammlung der wilden Abfälle obliegt weiterhin der Gemeinde.
Der Lahn-Dill-Kreis nimmt diese eingesammelten wilden Abfälle auf seinem Abfallwirtschaftszentrum Aßlar kostenlos an.

§ 2 Stichtag

1. Stichtag für den Übergang der Aufgabe der Gebührenerhebung von den Kommunen auf den Lahn-Dill-Kreis ist der Tag, an dem der Lahn-Dill-Kreis das neue einheitliche Gebührenabrechnungssystem in Betrieb nimmt.

Der Lahn-Dill-Kreis teilt der Kommune den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme spätestens 6 Monate vor dem Stichtag schriftlich mit.
2. Sollte die Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt als geplant am 01.01.2014 realisiert werden, wird die Kommune die Gebührenerhebung auch über den 01.01.2014 hinaus auf der Grundlage der ö.-r. Vereinbarung 1991/1992 und der sich daraus ergebenden Vergütungsregelung bis zu dem späteren Stichtag weiterführen.

§ 3 Kooperation

1. Die Kommune unterstützt den Lahn-Dill-Kreis bei der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten nach dem KrWG sowie der sich aus § 1 dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.
Die Kommune wird insbesondere Anfragen von Bürgern und erkennbar werdende Regelungsbedarfe im Zusammenhang mit der Einsammlung der Abfälle zuständigkeitshalber unverzüglich an den Lahn-Dill-Kreis weitergeben.
2. Die Kommune stellt dem Lahn-Dill-Kreis im Wege der Amtshilfe die für die Veranlagung der Abfallgebühren erforderlichen Daten zur Einrichtung des Gebührenerhebungs- und Gebührenabrechnungssystems zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere die Daten zum Gebührenschuldner, den Gewerbetreibenden und den aufgestellten Behältervolumen, getrennt nach Erfassungsgefäßen.

Die Kommune übergibt den bei ihr vorhandenen Datenbestand dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen des noch zu erstellenden Projektzeitplanes termingerecht und vollständig. Die Parteien werden die Datenübernahme im Verlaufe der Jahre 2012 und 2013 sukzessive durchführen und diese spätestens am 30.09.2013 abschließen.

3. Nach der letzten Datenweitergabe gemäß Abs. 2 letzter Satz eintretende Veränderungen im zur Veranlagung erforderlichen Datenbestand hinsichtlich
 - Wechsel des Grundstückseigentümers
 - An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben
 werden von der Kommune an den Lahn-Dill-Kreis unverzüglich übermittelt. Das nähere Verfahren vereinbaren die Parteien gesondert.
4. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der Lahn-Dill-Kreis zahlt an die Kommune zur Deckung des durch die Datenübermittlung gemäß § 3 Abs. 2 anfallenden einmaligen Aufwandes im Zusammenhang mit der Einrichtung des Gebührenerhebungs- und -abrechnungssystems und der ersten Datenübermittlung einen Betrag von 0,35 € pro Einwohner/in, zahlbar zum 30.06.2014.
2. Zur Abdeckung des durch die Datenübermittlung gemäß § 3 Abs. 3 anfallenden Aufwandes zahlt der Lahn-Dill-Kreis an die Kommune eine Kostenerstattung in Höhe von pauschal 0,10 €/pro Jahr und Einwohner/in.
Soweit Daten über die in § 3 Abs. 3 genannten hinaus benötigt werden, gelten für diese die allgemeinen Kostentragungsregelungen im Rahmen einer Amtshilfe.
3. Für die Einsammlung des wilden Abfalls inkl. Transport zur Abfallentsorgungsanlage Aßlar des Lahn-Dill-Kreises erhält die Kommune eine Kostenerstattung in Höhe von 0,35 € pro Jahr und Einwohner/in.
4. Alle zwei Jahre werden die Vertragsparteien die Angemessenheit des Entgeltes nach Abs. 2 und 3 überprüfen und dieses, sofern sich die wirtschaftlichen Grundlagen geändert haben, anpassen, erstmals jedoch für das Jahr 2016.
5. Das in Abs. 2 und 3 genannte Entgelt wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Die Abrechnungsgrundlage ist die Anzahl der jeweils zum 30.06. des Vorjahres gemeldeten Einwohner/Einwohnerinnen laut Statistischem Landesamt Hessen.

§ 5 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung zu laufen und läuft bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, sofern sie nicht zwei Jahre vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes ordentlich gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Inbetriebnahme des einheitlichen Gebührenerhebungs- und -abrechnungssystems durch den Lahn-Dill-Kreis zum in § 2 genannten Stichtag.
2. Die zwischen den Parteien bestehende ö.-r. Vereinbarung 1991/1992 sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträge einschließlich der ergänzenden Verträge und Vereinbarungen zur Abfallentsorgung im Lahn-Dill-Kreis werden durch diese Vereinbarung zum Stichtag abgelöst und in dieser Neufassung fortgeführt.

Die Regelungen zur Datenübermittlung nach § 3 Abs. 2 und die Kostenerstattungsregelung nach § 4 Abs. 1 gelten unabhängig von Absatz 1 bereits mit Wirksamwerden gemäß § 5 Abs. 1.

3. Vom Vertrag nicht umfasst sind Leistungen der Kommune im Bereich Bereitstellung/Mitarbeit beim Betrieb von Wertstoffhöfen und Glascontainer-Standplätzen. Dies regeln die Parteien bei Bedarf in gesonderten Verträgen.
4. Diese Vereinbarung steht gemäß § 26 Abs. 1 KGG i. V. m. § 35 KGG unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Regierungspräsidiums Gießen.
5. Die Vereinbarung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Wetzlar, den

Driedorf, den

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Für die Gemeinde Driedorf:

DRIEDORFS ZUKUNFT SICHERN



Fraktionsvorsitzende
Elke Würz
Am Schützenhaus 1
35739 Driedorf
wuerz-ig@gmx.de
Tel. 02775/7139
Mob. 0170/5459933

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung

Driedorf, den 16.11.12

Sehr geehrter Herr Toptisch, lieber Markus,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeinde Driedorf hat das Ziel, möglichst kurzfristig eine einheitliche Trägerschaft aller Kindergärten und Kindertagesstätten zu erreichen.

Zu diesem Zweck wird der Gemeindevorstand beauftragt, zunächst der evangelischen Kirchengemeinde Driedorf die Trägerschaft für alle Kindergärten und Kindertagesstätten anzubieten und mit dieser in diesbezügliche Verhandlungen zu treten. Die Verhandlungsergebnisse sind der Gemeindevertretung zeitnah vorzulegen.

Begründung:

Aus einer einheitlichen Trägerschaft der Kindergärten und Kindertagesstätten würden sich Synergieeffekte ergeben, die zu einer deutlichen Kostenminderung führen könnten. Mit der evangelischen Kirchengemeinde als Träger hat die Gemeinde Driedorf gute Erfahrungen gemacht und würde sich wünschen, diese Vorteile künftighin für die ganze Großgemeinde nutzen zu können.



Elke Würz, Fraktionsvorsitzende

Mitteilung an die Mitglieder der Gemeindevertretung Driedorf

Sehr verehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

Markus Maitz hat sich als Hospitant der SPD-Fraktion angeschlossen. Durch einstimmigen Beschluss hat die SPD-Fraktion in ihrer Sitzung am 28.11.2012 Markus Maitz aufgenommen.

Gemäß HGO § 62 Abs. 2, Satz 5 sind nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen.

Partei/Wählergr.	Sitze	7 x Sitze Partei/31	Sitzberechnung	Gesamt
CDU	12	2,70967742	2 1	3
SPD	11	2,48387097	2 1	3
GRÜNE	2	0,4516129	0	
FWG	4	0,90322581	0 1	1
FBL	2	0,4516129	0	
Gesamt	31	7	4 3	7

Die Berechnung erfolgt nach dem Hess. Kommunalwahlgesetz § 22 Abs.3 und 4.

Für die Ausschüsse gilt § 62 HGO:

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gem. Protokoll zur konstituierenden Sitzung im Benennungsverfahren.

In den Ausschüssen verliert daher jeweils die Fraktion B90/Grüne ihren Sitz. Für den Bauausschuss hat die SPD-Fraktion am 28.11. 2012 einstimmig Markus Maitz benannt. In den anderen drei Ausschüssen wird Ludger Wagener diesen Platz besetzen.

Im Ausschuss Finanzen, Wirtschaft und kommunales Satzungsrecht verliert Jürgen Heckmann (B90/G) seinen Sitz, Ludger Wagener rückt nach!

Im Ausschuss BULV bleibt Markus Maitz als Mitglied im Ausschuss.


Im Ausschuss Soziales verliert Matthias Triesch (B90/G) seinen Sitz, Ludger Wagener rückt nach!

Im Ausschuss Freizeit, Sport und Kultur rückt Ludger Wagener nach, Jan Haas verliert als gemeldetes Mitglied der Fraktion B90/G seinen Sitz in diesem Ausschuss.

Die Zusammensetzung für den Gemeindevorstand ändert sich nicht!

Der Gemeindevorstand ist in einer Wahl nach § 55 gewählt worden und dieses Ergebnis gilt bis zum Ablauf der Wahlzeit fort.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Topitsch